

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Rafz

Dorfstrasse 7
8197 Rafz

und der

Wohnen und Pflege Peteracker AG

Landstrasse 94
8197 Rafz

betreffend Erbringung von stationären Pflegeleistungen

1. Grundsätzliches

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt – bezogen auf Qualität und Quantität – die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebotes an stationären Pflegeleistungen sowie Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde gemäss den rechtlichen Grundlagen sowie die administrative Abwicklung der Auszahlung des öffentlichen Pflegebeitrages und allfällig nicht gedeckter Kosten für Betreuung und Hotellerie.

Folgende Grundlagen bilden den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010
- Kreisschreiben
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010
- Verordnung über die Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft vom 13. Februar 2022

2. Leistungen

2.1 Umfang

Die Kernleistungen der Gesellschaft umfassen:

- Pflegeleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Die Gesellschaft stellt das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund.



Zum Pflichtangebot gehören:

- Stationäre Pflege und Betreuung für Pflegebedürftige (Grundversorgung)
- Stationäre Pflege und Betreuung für Menschen mit leichter bis mittlerer kognitiver Einschränkung (erweiterte Grundversorgung und speziell Demenz)
- Akut- und Übergangspflege

Zum Wunschangebot gehören:

- Tages- und Nachtstrukturplätze
- Ferien-/Temporärplätze
- Notfallplätze
- Spezialisierte Leistungen mit nachweislicher Nachfrage in der Gemeinde und den unmittelbar angrenzenden Gebieten
- Öffentliche Veranstaltungen

Die stationären Angebote sollen auch Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV (EL-Leistungen) zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sind ausreichend Pflegeplätze zu EL-Tarifen für die Rafzer Bevölkerung anzubieten.

Sofern und soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist, ist die Gesellschaft frei, weitere, das Kernangebot ergänzende Angebote zu machen.

Ergänzende ambulant pflegerische und betreuerische Angebote seitens der Gesellschaft sind gewünscht, soweit sie der Versorgung im Rahmen der Pflicht- und Wunschangebote dienen.

2.2 Medizinische Betreuung

Für die Bewohnerinnen und Bewohner besteht freie Arztwahl. Die Gesellschaft ihrerseits stellt eine angemessene heimärztliche Versorgung sicher.

2.3 Aufnahme

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz, in zweiter Linie von Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, nach Kapazität an freien Pflegeplätzen sowie Komplexität des Krankheitsbildes aufzunehmen. Eine Garantie zur Aufnahme besteht nicht. Bei ausreichender freier Kapazität können Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

3. Qualitätssicherung

Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG und Art. 77 KVV). Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung. Die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bewohnerinnen und Bewohner wird gewährleistet.

Die Vorgaben der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

4. Finanzierung

4.1 Allgemein

Die Gesellschaft führt den Betrieb nach unternehmerischen Grundsätzen und stellt eine Eigenwirtschaftlichkeit sicher.

Die Gesellschaft verrechnet die Tarife für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung direkt den Leistungsbezügerinnen und -bezügern. Die Gemeinde leistet grundsätzlich keine Beiträge an die Betriebskosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Die aktuelle Taxordnung wird hierfür regelmässig der Abteilung Soziales und Gesundheit der Gemeinde Rafz zur Kenntnis gebracht.

4.2 Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz erhalten eine Reduktion von Fr. 10.-- pro Tag auf dem Hotellerietarif.

4.3 Subsidiäre Kostengutsprachen

Gemäss § 12 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes gehen die Kosten für andere Leistungen des Pflegeheims wie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zulasten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers. Die Gemeinden können diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Das Gleiche gilt für die Kostenbeteiligung an den Pflegeleistungen (§ 9 Abs. 3 Pflegegesetz).

Der Gesellschaft wird die Kostenübernahme bei Zahlungsausfällen von Bewohnerinnen und Bewohnern mit EL-rechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Rafz im Sinne einer subsidiären Kostenübernahme generell zugesichert. Bedingung für die Kostenübernahme ist das Vorliegen eines Verlustscheins oder der Nachweis sämtlicher Inkassobemühungen. Das Inkasso offener Rechnungen ist Sache der Gesellschaft.

5. Rechnungsstellung

Die Gesellschaft rechnet die Pflegekosten monatlich mit der Gemeinde ab. Die Rechnung beinhaltet eine differenzierte Übersicht pro Pflegestufe bzw. eine nach Leistungsbezügerinnen und -bezüger detaillierte Abrechnung über das Normdefizit.

Die Finanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen.

6. Controlling

Die Gesellschaft leistet jährlich Auskunft über die Erfüllung der Qualitätsvorgaben in Form eines schriftlichen Berichts (Geschäftsbericht).

Die Gemeinde und die Gesellschaft führen mindestens jährlich Gespräche zum Inhalt und zur Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung. Im Rahmen dieser regelmässigen Gespräche werden unter anderem Leistungskennzahlen und Qualitätsthemen besprochen.

7. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger (auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus) im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 20. September 2022. Die Leistungsvereinbarung wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich anschliessend um jeweils ein Jahr.

8.2 Überprüfung

Die Überprüfung der Leistungsvereinbarung findet mindestens einmal pro Legislatur statt, durchgeführt von der zuständigen Stelle innerhalb der Gemeinde. Die definierten Ziele werden in einem jährlich stattfindenden Gespräch überprüft.

8.3 Kündigung

Die Vereinbarung kann nach der festen Laufzeit jeweils mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

8.4 Vereinbarungsänderungen

Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Sämtliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vertragsparteien.

8.5 Vorbehalt

Änderungen, die durch übergeordnetes Recht, insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion, oder durch Gemeinderats-/Gemeindeversammlungsbeschlüsse notwendig werden, bleiben vorbehalten.

8.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist die Gemeinde Rafz.

Rafz, 1. Juli 2025

Wohnen und Pflege Peteracker AG

Politische Gemeinde Rafz

Thomas Messmer
Präsident VR

Olaf Toggenburger
Geschäftsführer

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber